

## Regelung für die Benützung der Kirche Wichtrach

### 1. Taufen

Sie werden grundsätzlich in der Wohnkirchgemeinde durch die beauftragten AmtsträgerInnen vollzogen. Ausnahmen sind zu prüfen (z.B. Wichtrach Wohnsitz der Grosseltern, ein Elternteil in Wichtrach aufgewachsen). Sie finden im Gemeindegottesdienst oder in einem Traugottesdienst statt.

### 2. Trauungen

Braut und/oder Bräutigam gehören einer Kirche, die Mitglied der AKiB<sup>1</sup> oder der ACKCH<sup>2</sup> ist, an

#### **Kirchenbenützung ohne Kostenfolge**

Braut oder Bräutigam gehören einer der folgenden Freikirchen an: Urchristen, Brüderverein, FEG, Freie Missionsgemeinde, Mennoniten, Gemeinde entschiedener Christen

#### **Kirchenbenützung mit Kostenfolge**

Weder Braut noch Bräutigam gehören einer der oben genannten Kirchen oder Freikirchen an

#### **Kirchenbenützung nicht gestattet**

In diesem Fall kann – falls nicht anderweitig belegt – das KGH zu den üblichen Tarifen zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Trauergottesdienste

Der/die Verstorbene war Mitglied einer der AKB oder der ACKCH angehörenden Kirche

#### **Kirchenbenützung ohne Kostenfolge**

Der/die Verstorbene war Mitglied einer der oben genannten Freikirchen oder er/sie ist aus einer der AKB oder der ACKCH angehörenden Kirche ausgetreten; die Angehörigen wünschen jedoch eine kirchliche Abdankung

#### **Kirchenbenützung mit Kostenfolge**

---

<sup>1</sup> AKB: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen des Kantons Bern. Mitglieder: ev.-ref., röm.-kath., christkath. Kirchen, Evangelisches Gemeinschaftswerk, ev.-meth. Kirche, Lutheraner, Heilsarmee.

<sup>2</sup> ACKCH: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz. Mitglieder: Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund für die ev.-ref. Kirche, Bischofskonferenz für die röm.-kath. Kirche, christkatholische Kirche, ev.-meth. Kirche, Heilsarmee, Bund der Baptistengemeinden, ev.-lutherische Kirche, griechisch-orthodoxe Kirche, serbisch-orthodoxe Kirche.

Der/die Verstorbene war nicht Mitglied einer der oben genannten Kirchen oder Freikirchen

**Kirchenbenützung nicht gestattet**

In diesem Fall kann – falls nicht anderweitig belegt – das KGH zu den üblichen Tarifen zur Verfügung gestellt werden.

**4. Andere Anlässe**

Konzerte, Aufführungen, Besichtigungen usw.

**Kirchenbenützung auf Anfrage möglich (ev. mit Kostenfolge)**

Veranstaltungen, welche Ersatz für kirchliche Handlungen sind (Feiern ohne Mitwirkung eines Pfarrers/einer Pfarrerin oder für welche die oben erwähnten Kriterien nicht zutreffen),

freikirchliche Amtshandlungen, wenn sie nicht im Rahmen der ev.-ref. Landeskirche vollzogen werden oder oben erwähnt sind,

Veranstaltungen von Organisationen, deren Inhalte und Ziele denen des Christentums und der Kirche widersprechen (z.B. Fremdenfeindlichkeit, Okkultismus, Gewalt- oder Kriegsverherrlichung, Machtdemonstrationen, Kommerz)

Veranstaltungen von Organisationen, welche die Zusammenarbeit mit der ev.-ref. Landeskirche ablehnen oder bekämpfen (z.B. christliche Gruppierungen, welche oben nicht genannt sind)

Veranstaltungen, welche ein kirchliches Angebot konkurrenzieren

**Kirchenbenützung nicht gestattet**

**5. Sonderfälle**

In Fällen, welche diesen Regelungen nicht eindeutig zuzuordnen oder welche darin nicht vorgesehen sind, entscheidet der Präsident der Kirchgemeinde.

**6. Gebühren**

Siehe „Gebührenreglement“ unter:

<http://www.kirche-wichtrach.ch/jwa/VFS-DFA-48576-gebuerenreglement.pdf>